

Pflichtangaben auf Rechnungen

Ab 01.01.2004 muss jede Rechnung nachstehende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (richtig: Klinikum rechts der Isar; falsch: Mitarbeiter als „Privatperson“) dies gilt auch für Flugtickets und Hotelrechnungen
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
5. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
6. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung den Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

zusätzlich muss jede ab dem 01.07.2004 ausgestellte Rechnung enthalten:

7. die vom Finanzamt erteilte Steuernummer des leistenden Unternehmers, diese lautet für das Klinikum rechts der Isar: 143/241/40124 oder die ihm vom Bundesministerium der Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (ID-Nummer), diese lautet für das Klinikum rechts der Isar: DE 129523996
8. das Ausstellungsdatum
9. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmal vergeben wird (Rechnungsnummer)

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag von € 250 (Kleinbetragsrechnung ab 01.01.2017), muss sie mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:

- a) den vollständigen Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- b) das Ausstellungsdatum
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- d) das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Vergessen Sie bitte nicht, auf Bewirtungsrechnungen den Anlass der Bewirtung sowie die Namen der bewirteten Personen einzeln zu notieren.

Bitte achten Sie im eigenen Interesse und unter Berücksichtigung des Gebots von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darauf, dass die an die Drittmittelverwaltung zur Bezahlung weitergegebenen Rechnungen diesen Formvorschriften genügen - bei Nichteinhaltung der genannten Formvorschriften muss die anfallende Mehrwertsteuer leider in vollem Umfang Ihrem Drittmittelkonto belastet werden.